

Der Niedensteiner Wassergang und der Prozeß um seine Instandsetzung 1768

In memoriam Rudolf Haarberg

von Gerhard Kühne

Die aus strategisch-politischen Gründen vor 1259 planmäßig in einem Zuge angelegte Stadt Niedenstein¹ mußte, wenn sie ihre Funktion des territorialen Schutzes und als Siedlung überhaupt auf Dauer erfüllen sollte, eine ausreichende und krisenfeste Wasserversorgung besitzen.

Im Gegensatz zu Siedlungsplätzen, die ihre Entstehung in erster Linie Gründen der allgemeinen Siedlungsökonomie oder des Handels verdanken, und die deshalb ausschließlich an größeren oder kleineren Fluß- und Wasserläufen mit regelmäßiger Wasserführung liegen, ergeben sich für alle in einer Höhenlage angesiedelten befestigten Plätze bei der Wasserversorgung Probleme. Am größten waren sie bei Burgen wegen der für die Verteidigung notwendigen exponierten topographischen Situationen.

Diese Probleme wurden seit der vorgeschichtlichen Zeit in der Regel gelöst durch die Anlegung von Wassersammelanlagen und Zisternen, in denen das anfallende Regenwasser gespeichert werden konnte. Wo dies nicht ausreichte, mußte man sich mit der Grabung von Ziehbrunnen bis zur Grundwassersohle behelfen, wobei z. T. technisch und kostenmäßig sehr aufwendige Vorhaben, die eine Tiefe zwischen 150 bis 200 m erreichten, in Kauf genommen werden mußten².

In gleichem Umfang gilt dies auch für städtische Siedlungen in herausgehobenen Höhenlagen, wenn nicht innerhalb des umfriedeten und befestigten Gebietes selbst Quellen zur Verfügung standen bzw. einbezogen werden konnten, wie z. B. bei der Altenburg³, oder das Wasser höher gelegener Quellen in das Gebiet der Siedlungsanlage hineinzuleiten war. Zum Teil standen zusätzlich auch unterhalb der befestigten Siedlung austretende Quellen zur Verfügung, wie z. B. in Landsberg⁴, deren Benutzung freilich beschwerlich, im Verteidigungsfall sogar unmöglich sein konnte.

Für die Wasserversorgung der Stadt Niedenstein erlauben Bodenfunde

- 1 Zur Entstehungsgeschichte ausführlich und grundlegend Karl E. Demandt: Niedenstein, Eine geschichtliche Betrachtung im Jahre 1954, in: Bruno, Otto (Hrg.), Niedensteiner Heimatbuch, Niedenstein 1954, S. 27 ff.
- 2 Otto Piper: Burgenkunde, München 1912, S. 506 ff. Dort nicht genannt Willibaldsburg bei Eichstätt (120 m) sowie a. d. 16. Jahrhundert Wülzburg bei Weißenburg/Bay. (166 m) mit gewaltiger Tretradanlage
- 3 Otto Uenze: Die Altenburg bei Niedenstein, in: Bruno Otto (Hrg.): Niedensteiner Heimatbuch, Niedenstein 1954, S. 23
- 4 Werner Most, Die Stadtopographie, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 77/78 (1966/67), S. 124

Aussagen über die zur Zeit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert benutzte Quelle. Der im Stadtarchiv der Stadt Niedenstein (StAN) von Rudolf Haarberg aufgefundene Prozeß des Brunnenmeisters Johann Henrich Lotzgeselle gegen die Stadt Niedenstein⁵ aus den Jahren 1770/71, der hier vorgestgelt werden soll, gibt umfangreichen Aufschluß über die städtische Wasserversorgung, bestehend aus einer hölzernen Wasserleitung und fünf Brunnen innerhalb der Stadt.

Eine Beschreibung der topographischen Situation der mittelalterlichen, bis in die Gegenwart in den Grundzügen fast unverändert gebliebenen Stadtanlage diene als Ausgangspunkt: Westlich unterhalb des 475 m hohen Niedensteiner Kopfes, für den urkundlich seit 1254, also fünf Jahre vor der ersten Erwähnung der Stadt, eine Burg des Ritters Conrad von Elben erwähnt ist⁶, liegt Niedenstein auf einer in das Wiehofftal hineinragenden Bergzunge, die in sich nach Westen leicht abfällt. Das ummauerte Stadtgebiet⁷ erstreckt sich in ost-westlicher Richtung auf eine Länge von ca. 275 m Luftlinie. Es fällt vom Obertor im Osten von einer Höhe von 318 m etwa um 10 m bis zum auf der westlichen Seite gelegenen Untertor ab, das auf 308 m Höhe liegt.

Die planmäßig angelegte Stadt Niedenstein verkörpert einen Grundtyp hochmittelalterlicher Stadtanlagen, das Parallelstraßensystem, bei dem in der Regel die Enden zu einem Punkt (Ober- und Untertor) zusammenlaufen und das Straßennetz die charakteristische Spindelform erhält.

Durch die jeweils beiderseitige Verknüpfung der Straßenenden ist das Straßennetz an jedem Punkt voll durchgehbar. Die Fluchtwege sind gewährleistet, es gibt keine Sackgassen. Eine solche Typenreinheit der Stadtanlage wie hier gibt es nur in den seltensten Fällen⁸.

Von großer Bedeutung ist die Rolle des Straßennetzes für die in dieser Zeit nahezu ausschließlich oberirdisch verlaufende Wasserversorgung und Entwässerung⁹ in Straßen- bzw. Stadtbächen, wofür der Höhenunterschied von 10 m zwischen Ober- und Untertor auf der Hauptstraße (Mittelgasse) mit 3 ‰ Gefälle eine ausreichende Fließgeschwindigkeit erzeugte.

Über die Wasserversorgung von Niedenstein ist in der Literatur nichts bekannt. Die von Ernst Grahn auf Anregung der Deutschen Gas- und Wasserfachmänner um die Jahrhundertwende vorgenommene Bestandsaufnahme der städtischen Wasserversorgung im damaligen Deutschen Reich, bei der im Wege einer Fragebogenaktion insgesamt 3826 Orte mit näheren Angaben über die Wasserversorgungsanlagen erfaßt sind, wobei für ca. 300 Orte auch historische Angaben über frühe Wasserversorgungsanlagen gemacht werden¹⁰, enthält über die Stadt Niedenstein nichts. Dies

5 StAN Rep. I G 298

6 vgl. Anm. 1

7 vgl. Abb. 1

8 Cord Meckseper, Städtebau, in: Die Zeit der Staufer, Katalog der Ausstellung Stuttgart 1977, Bd. III S. 76—78

9 vgl. Anm. 8

10 Ernst Grahn: Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reich, 2 Bände, München, Berlin 1898/1899/1902

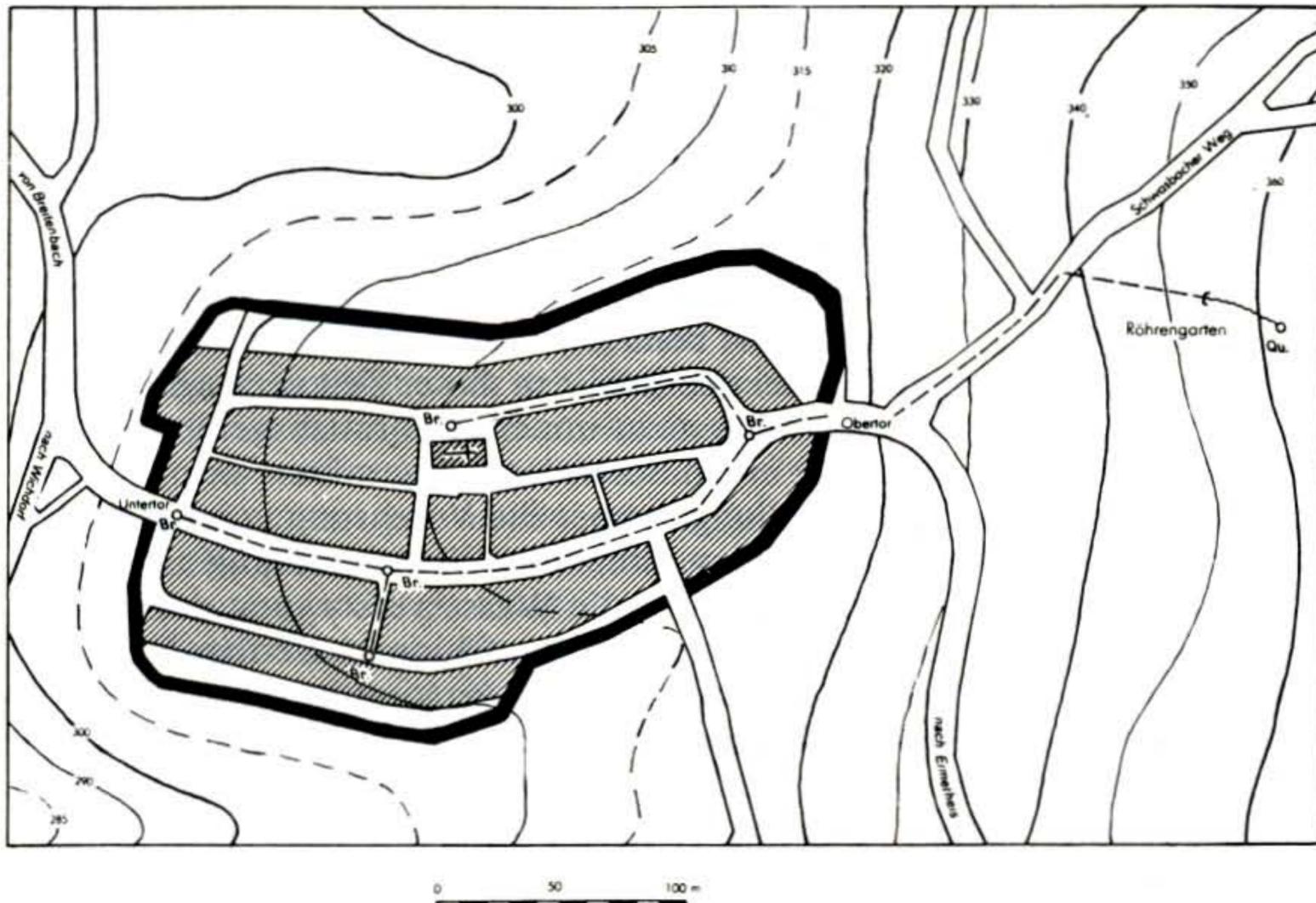


Abb. 1

Niedenstein um 1770. Schema der Stadtanlage mit Darstellung des vermuteten Laufes des Wasserganges mit den fünf Zeutenstöcken. Stark dargestellt vermutlicher Verlauf der mittelalterlichen Stadtmauer.

Zeichnerische Darstellung: Karl-Heinz Lengemann, Kassel

mag daran liegen, daß Niedenstein wegen seiner geringen Einwohnerzahl von ca. 580 Einwohnern in dieser Zeit entweder nicht angeschrieben worden ist oder daß man darauf nicht geantwortet hat, denn die Fragebogen der Grahn'schen Statistik mußten vielfach von Leuten beantwortet werden, die Bedeutung einer solch groß angelegten Erhebung nicht erkannten¹¹.

Die dem ummauerten Stadtgebiet nächstgelegene, für die Wasserversorgung geeignete Quelle befindet sich nur ca. 100 m östlich des Obertores im Strutwolf'schen Garten an der Straße „Schöne Aussicht“. Eine schmale Grabenparzelle (Flurstücke 112 und 206) führt von dort über das Grundstück Schwasebachstraße Nr. 8 (Eigentümer Landwirt Wilhelm Brede), die beim Obertor beginnt. Das Gebiet trägt den katasteramtlichen Flurnamen „Röhrengarten“.

Bei Bauarbeiten auf dem Grundstück der Familie Brede in den 1950er Jahren wurden hier Reste eines Wasserleitungsgerinnes aus behauenen Steinen gefunden; die Quelle wurde in die Kanalisation abgeleitet¹².

11 Johann Schnapauff: Frühe Wasserversorgung, Frankfurt/M. 1977, S. 30.

12 Brief von Bürgermeister Kurt Prior, Niedenstein, vom 31. 10. 1977, dem ich für vielfältige freundliche Unterstützung danke.

An der Fundstelle wurden zwei mittelalterliche Gefäße geborgen, von denen eines sehr gut erhalten ist (vgl. Abb. 2), und das Rudolf Haarberg, in dessen Besitz sich das Gefäß befindet, wie folgt bestimmt hat:

„Es handelt sich mit großer Wahrscheinlichkeit um ein Quellopfergefäß in Form eines kleinen, dickwandigen Kugeltopfes mit Gurtfurchenverzierung, doch ohne Henkel. Zeit 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts.“¹³

Damit ist der Nachweis erbracht, daß diese Quelle bereits zur Zeit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert benutzt worden ist. Die Bedeutung der Beisetzung eines Votivgefäßes bei der Quelle in dieser Zeit vermag ich nicht zu klären. Da es sich offensichtlich nicht um ein Gebrauchsgefäß handelt, hat die Beigabe an dieser Stelle einen besonderen Charakter, dem womöglich uralte vorchristliche Vorstellungen über die Verehrung von Quellgötterheiten zugrunde liegen können. Eine kirchliche Weihehandlung aus Anlaß der Ingebrauchnahme dieser Quelle für die Wasserversorgung der neu gegründeten Stadt kann aber ebenso wenig ausgeschlossen werden.

Über das Schicksal der Nidensteiner Wasserversorgung fehlen schriftliche Quellen bis in das 18. Jahrhundert. Gelegentliche Erwähnungen von Brunnen und Wasserleitung in Kämmereirechnungen und anderen Belegen erlauben keine Aussagen über den Umfang und die Art der Wasserversorgungsanlage.

Der oben¹⁴ erwähnte Prozeß über die Instandsetzung des Nidensteiner „Wasserganges“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirft jedoch

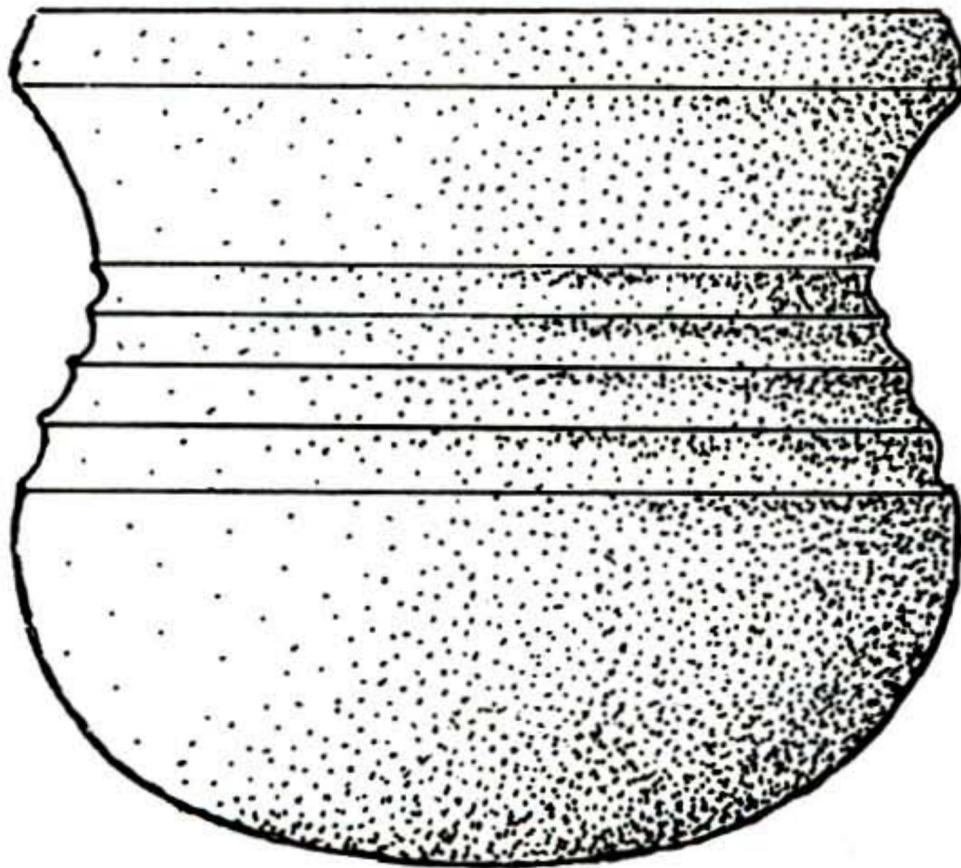


Abb. 2
Quellopfergefäß aus dem 13. Jahrhundert. Natürliche Größe
Zeichnung: Rudolf Haarberg, Nidenstein

13 Brief von Rektor a. D. Rudolf Haarberg, Nidenstein, vom 8. 8. 1977

14 vgl. Anm. 5

Licht auf die damalige Infrastruktur des kleinen Ackerbürgerstädtchens, die als hochstehend angesehen werden muß.

Die nachstehend wiedergegebene Akte besteht aus dem Gerichtsprotokoll, dem als Anlagen der Vertrag des Brunnenmeisters mit der Stadt und die Bauabrechnung über die geleisteten Arbeiten beigelegt sind. Der zeitlichen Abfolge der Vorgänge und des besseren Verständnisses wegen soll zunächst der Vertrag (A), sodann die Bauabrechnung (B) und schließlich das Gerichtsprotokoll (C) wiedergegeben werden.

Für die Behandlung der zahlreichen sich aus der Akte ergebenden Fragen wähle ich die Form der kommentierenden Betrachtungsweise.

A Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute unter gesetzem dato ein aufrichtiger Contract geschlossen und abgehandelt worden zwischen dem gemeinen Bürgermeister David Nell, consensu Bürgermeister und raths und noie der gantzen Bürgerschaft an Einem, sodann dem Brunnenmeister Johann Henrich Lotzgeselle aus Wattenbach, anderntheils folgender gestalt.

1) Verobligiert sich der mit Contrahierende Johann Henrich Lotzgeselle, den gantzen Waßergang allhier in rechtschaffene Ordnung zu setzen, sodaß solcher, und besonders was Er von neuen Röhren einlegte, bis 50 jahre in der Daure seyn solte, woferne gesundes Holtz zu denen Röhren genommen würde.

2) anhingegen vorobligiert sich derselbe sobald das schickliche Eichenholtz zu denen Fünff Zeutenstöcken und das Erlenholtz zu Waßerröhren angeschafft ist, sogleich an die arbeit zu gehen und alles in völligen stand zu setzen dahingegen

3) Praetendirt derselbe von denen Neuen Rohren zu bohren, welche er mit seinen Bohrern und Leuthen selbst verrichten will, von jedem Hundert schue Neue Röhren zu bohren, einzulegen und einzurichten fünf Rth, von denen alten aber, so noch brauchbar sind, wieder einzulegen, accurat zu richten und in völligen stand zu setzen Einen Rth von 100 Fuss.

4) Will er der Brunnenmeister Lotzgeselle, bey seiner gefertigten arbeit, und wann solcher Waßergang in richtigen stand gesetzt, zu denen Zehrungskosten, und um die arbeitsleute davon bezahlen zu können, einen 4ten theil von seinem accord, sodann die übrigen $\frac{3}{4}$ theile alle Monath nach gefertigter arbeit $\frac{1}{4}$ theil mithin seine gantze Bezahlung 3 Monathe hernach praetendiren.

5) Verbindet sich der gemeine Bmstr consensu Bürgermeister und Raths, wie auch noie der bürgerschaft Ihm Brunnenmstr Johann Henrich Lotzgeselle das nöthige Holtz fordersatz zu verschaffen und demselben die nöthige Hand = Dienste als die Röhren aufzugraben die Neuen Röhren herbeyzutragen und die graben wieder zuzuwerfen auch demselben von 100 Fuss rohren zu bohren 5 Rthl worunter die Fünff Zeutenstöcke mit begriffen und weiteres Eßen und trincken, welches er Brunnenmeister auf seine Kosten tun muß und von denen noch brauchbaren Röhren accurat einzurichten und zu legen von 100 Fuss Ein Rthl, solchergestalt, daß bey fertigung der arbeit ihm Brunnenmeister $\frac{1}{4}$ theil arbeitslohn, sogleich zu seinen Zahlungskosten und zu Bezahlung der arbeits leuthe verhandreichet

werden soll, die übrigen $3/4$ theile aber sollen nach der gefertigten arbeit in denen darauffolgenden 3en Monathen und zwar jeden Monath $1/4$ theil erhoben und an ihn Brunnenmeister bezahlt werden.

Nachdem nun partes sich hierbey aller exceptionen und benefium besonders aber Doli mali, metus, fraudulentio persuasionis, simulati Contractus, rei non sic sed aliter gestae et laesionis ultra dimidium stipulata manu wißend und wohl bedächtlich begeben und daher nun ausfertigung zwey gleichlautende Contracte und jedem Theile Ein exemplar unter meiner des amtsführenden Bürgermeisters unterschrift und vorgedrückten Stadt Siegel mitzutheilen gebethen. So ist auch ihrem Suchen praev: praelect: explicat: certiorat: et subscript: Contrahentibus salvo cuiuscunque willfahrt worden.

Niedenstein 31ter August 1768

Johann David Nell als gemeiner Bmstr

Friedrich Opfermann

David Fischer, Bauaufsichter

Christoph Lechthaler

Daniel Rausch

Johannes Weldner

(L. S.) Johann David Krause

p t consul

B Spezification

Was ich der Brunnen Meister Johann Henrich Lotzgeselle an dem Waßergang alhier zu Niedenstein nach dem unterm 31ten August 1768 geschlossenen Contract gefertigt habe, wie folgend als

1) ist vermöge contract verabschiedet von 100 schue Neue Röhren zu bohren und zu legen 5 Rthl zu bezahlen und gleich wie er Brunnenmeister nun bey einrichtung dieses Waßergangs 1619 gebohrt und gelegt hat mithin tragen solche 80 Rthl 30 alb $5 \frac{1}{5}$ hlr

2) ist verabschiedet worden nach vorigem contract, daß von denen jenen Waßerröhren, welche annoch gebraucht werden können von jedem 100 Fuss zu legen, bezahlt werden solte 1 Rth, da nun die ausmeßung derer alten gelegten brauchbahren Röhren 610 Schue ausmacht, betragen demnach 6 Rthl 3 alb $2 \frac{2}{5}$ hlr

Summe 87—1—7 $\frac{3}{5}$

aufgesetzt Niedenstein den 5ten Febr 1770

Johann Henrich Lotzgeselle

Daß vorstehende Brunnenkosten von Ihm dem Brunnenmeister Joh. Henrich Lotzgeselle aus Wattenbach nach dem zwischen ihm und uns

aufgerichteten Contract, richtig und accurat aufgesetzt sind, wird vermittelst eigenhändiger Unterschrift, hiermit agnosciret.

Nidenstein den 15ten Febr 1770

David Nell als gemeiner Bmstr

David Fischer als damahliger Bauaufsichter

Lechthaler

Johannes Weldner

C Actum Nidenstein 31ter 8bris 1770

In Sachen

des Brunnenmeisters Johann Henrich Lotzgeselle aus Wattenbach Klägers

entgegen

den gemeinen Bürgermeister David Nell und die gantze Bürgerschaft alhier Beklagte die Bezahlung des gemachten und in guten Stand gesetzten Waßergang alhier betreffend

Kläger Erschienen in persohn, producirte den zwischen ihm und Beklagten errichteten Contract, den Neue gemachten hiesigen Waßergang betreffend sub nro 1 ad acta welchen er sich retende Copia zurückbathe, und gleich wie nun derselbe mit mehreren beklagten auch die beschehene ausmessung welche er gleichfalls copeylich sub Nro 2 ad acta gab, welche besagte, daß er von der Reparirung und von Neuem instandgestellten Waßergang 87 Rthl 1 alb 7 3/5 hl haben müste, worauf er Kläger 46 Rthl 13 alb 10 3/5 hl in abschlag empfangen mithin hätte er Kläger annoch 40 Rthl 20 alb 9 3/5 hl zu fordern, welches geld ihme nach dem contract 3 Monath nach verfertigter arbeit bezahlt werden müßte. Da aber nun die arbeit im Monath Mertz 1769 verfertiget und er Kläger anmahmens ungeachtet zu dem seinigen nicht gelangen könnte, alß wolte der Kläger die Beklagte zur bezahlung cum usuris und verursachte Kosten executive anzuhalten gebethen haben res. res.

Beklagte davon erschien der gemeine Bmstr Nell Christoph Lechthaler, Johannes Weldner, David Fischer und Daniel Rausch, sagten excipiendo der Contract sub Nro 1 wäre richtig, wie auch die ausmessung der gemachten Röhren sub Nro 2 wäre nicht abzuleugnen und seye billig daß er Kläger bezahlt würde, allein da die Gleichheit der in ao 1760 wegen der von theils zu 2. 3. 4. 5. auch 6 Monathen bezahlte Contribution theils aber und von gar vielen gar nichts bezahlt worden weswegen sie auf Hochfürstliche Regierung vorstellung gethan, und sobald sie resolut: erhielten und die noch zurückstehende Constribuentes den nachstand bezahlten solte er Kläger danck Beklagten befriediget werden,

Kläger acceptirte die geständnis nur könnte unmöglich länger warten, bath dahero einwendens ungehindert wie gebethen.

Beklagte repetirten priora.

Bescheid

Werden Beklagte einwendens ohngehindert schuldig erkannt, die eingeklagten Viertzig Rthl 20 alb 9 3/5 hl binnen den nächsten 4 Wochen an Kläger bey Vermeidung der execution zu bezahlen.

Publ. Niedenstein den 9t. November: 1770

Krafft Kröner

Vorstehender Bescheid ist der Bürgerschaft den 12ten Nov: unterm glocken schlag bekanntgemacht.

Kröner

Continuatum Niedenstein den 25ten Octobre 1771

Kläger in Person anweßend und stellte klagend für:

Es wäre an deme daß die Beklagten vorstehendem rechts kräftigen bescheide vom 9ten Novembre 1770 biß hierhin kein genügen geleistet, und Ihn wegen seines ex adverso vor gut erkanten arbeitslohn noch nicht befriediget hätten.

Da nun der gerechte Lohn welcher dem arbeiter zurückgehalten würde nach der Heiligen Schrift zu Gott in dem Himmel schreyet und dahero solche Verzögerungen nicht ohne große und schwere Verandtwortung geschehen kann nicht weniger aber und da er diese seine ihm veraccordirte und wohl gemachte brunnenarbeit bereits vor ohngefähr 3 Jahren verfertiget und ihm Klägern wenigstens sein Arbeitslohn nach dem Contract vom 31ten Aug 1768 sub nro 1 nach dem 5ten articul vom 2 1/2 Jahren gebühret hätte, er Kläger aber auf eine unverandtwortliche Art damit biß hiehin nicht nur zurückgehalten, sondern auch mit denen schwersten Zehrungskosten 13 tage zubringen müssen, was wegen ihm vom Hochlöblichen Judicio wann er den Zinß von 2 1/2 Jahren mit 3 Rthl und die 13 Tage versäumniß und Zehrungskosten mit 6 1/2 Rthl zurechnete nicht verüblet werden könne warum er dann wie auch seinen rechtmäßigen Lohn sowohl als auch verursachte Kosten wolte gebethen haben. res. res.

Beklagte davon erschienen 1) Christoph Lechthaler, 2) Daniel Rausch, 3) Johannes Weldner und Henrich Schröder und sagten zu ihrer erklärung:

Es wäre nicht mehr als billig, daß Kläger vorlängst hätte bezahlt werden müssen hätte und könnten auch gegen dessen billige anforderung nicht das geringste einwenden, doch aber wäre an deme daß sie dieses geldt zu bezahlen nicht alleine, sondern die gantze Bürgerschaft schuldig wäre wannenhero und da sie in diesem Klagpunct keine Vollmacht hätten auch das geldt wegen sonstigen Herrschaftlichen praestandis dermahlen nicht zu erschaffen stünde so bathen sie sämtl Bürgerschaft zu dieser Klage citiren zu laßen.

Kläger acceptirte nochmahlen die geständniß aufs nützlichste und wäre zu bewundern daß die vorgetretene Beklagte qua Stadtsindici anjetzo die last dermahlen von sich ab und auf die Bürgerschaft lehnen wolten, da sie

doch die ursache der Verzögerung wären, wolte daher rejectis contrariis priora.

Beklagte sindici sagten finaliter es wäre die Martini Steuern zu erheben und müßte repartirt werden so seyen sie gar wohl zufrieden daß dieses Geld mitrepartirt erhoben und Kläger davon bezahlt und befriediget aus desfalß der Bescheid darüber ertheilet werden möchte.

Bescheid

Werden Beklagte dem Vorbescheid vom 9ten Novembr: a. p. zufolge den Kläger nicht annoch binnen 8 Tagen klaglos stellen. So sollen sie darauf exequiert werden. Pronuntiat: Niedenstein den 30ten Octobr: 1771

Kraft

Technische Probleme des „Wasserganges“

1. Länge und Zeutenstöcke

Die am 5. 2. 1770 vom Brunnenmeister Lotzgeselle aufgestellte und am 15. 2. 1770 von vier Ratsmitgliedern mit dem Prüfungs- und Anerkennungsvermerk versehene Bauabrechnung, die oben unter B wiedergegebene „Specification“, weist aus, daß 1 619 Fuß neu gebohrte und 610 Fuß noch verwendbare alte Wasserrohre verlegt wurden, also insgesamt 2 229 Fuß Wasserrohre.

Dies ist die Gesamtlänge der damaligen Niedensteiner Wasserleitung, denn der Brunnenmeister war nach Ziff. 1 des oben unter A wiedergegebenen Vertrages vom 31. 8. 1768 verpflichtet, „den gantzen Waßergang alhier in rechtschaffene Ordnung zu setzen“, und es ist nichts dafür ersichtlich, daß er Teile davon ausgelassen hätte.

Die Maße „Schuh“ und „Fuß“ werden hier noch synonym verwendet. Im Vertrag (A) ist in Ziff. 3. der Begriff „Schuh“ gebraucht, in Ziff. 4 durchgestrichen und durch „Fuß“ ersetzt. In der „Specification“ (B) tauchen beide Begriffe nebeneinander auf. Obwohl in dieser Zeit eine Fülle von verschiedensten Maßen gebräuchlich war — manche gleichzeitig in den Ortschaften nebeneinander¹⁵, liegt es mangels anderer Anhaltspunkte nahe, den „alten Kasseler Fuß“ anzunehmen, der 0,907784 des preußischen Fußes betrug (1 preuß. Fuß = 0,31385 m)¹⁶, und daher eine Länge von 0,281967975 m hatte.

Die ganze hölzerne Wasserleitung in Niedenstein hatte daher eine Länge von $2,229 \times 0,281967975 \text{ m} = 628,50 \text{ m}$.

15 Waltari Bergmann: Neumorschen; Melsungen 1959, S. 225

16 Oskar Niemczyk: Bergmännisches Vermessungswesen; Berlin 1956, Bd. II, S. 731

Da darin nach Ziff. 4 des Vertrages (A) auch das Holz für die fünf „Zeutenstöcke“ enthalten ist, die mit mindestens je 2 m anzusetzen sind, ergibt sich eine Gesamtlänge von höchstens 618,50 m.

Unter „Zeutenstock“ ist der im Brunnentrog oder -kump aufrecht stehende, innen durchbrohrte Holzstamm zu verstehen, in den ein oder mehrere Zapfhähne eingesetzt waren¹⁷. Der Begriff „Zeute“ bedeutet soviel wie Ausguß oder Schnauze einer Brunnenröhre¹⁸, so daß der Zeutenstock auch das Auslaufrohr bezeichnet, das man auf die Anbohrung einer Holzleitung gesetzt hat¹⁹. Der Begriff „Zeute“ war landschaftlich geprägt und kam außer in Nordhessen auch im Harz vor, während man sonst im niederdeutschen Sprachraum diese Einrichtung als „Pipenstock“ bezeichnete. Häufig sprach man auch von einem Schwanenhals²⁰. In Kassel war die Bezeichnung „Zaitenstock“ geläufig²¹.

2. Verlauf des „Wasserganges“

Durch Funde kann der Verlauf der hölzernen Wasserleitung in der historischen bebauten Ortslage in der Stadt Niedenstein nicht rekonstruiert werden. Als Festpunkte stehen jedoch die bekannte Lage der Quelle und des Untertors zur Verfügung, zwischen denen sie verlegt gewesen sein muß, und die in der Luftlinie ca. 475 m entfernt sind.

Die im Vertrag genannten fünf Zeutenstöcke sind zwar nicht näher lokalisiert, aber im Stadtarchiv der Stadt Niedenstein sind im 18. Jahrhundert immer wieder Ausgabenbelege für Brunnen enthalten, die auf die Lage einzelner Brunnen hinweisen, z. B. Brunnen am Obertor, am Untertor, auf dem Markt, in der Mittelgasse, im Braunen Ort (Gäßchen parallel zu Ober- und Mittelgasse)²².

Diese Hinweise erlauben zusammen mit der Längenangabe von ca. 620 m und der topographischen Höhenstruktur der historischen bebauten Ortslage eine Aussage über den Verlauf, die einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt.

Mit Sicherheit verlief die hölzerne Leitung, die unterirdisch verlegt war, vom Obertor durch die Mittelgasse, die die wichtigste Straßenfunktion einnimmt, bis zum Brunnen am Untertor auf einer Länge von ca. 310 m. Der Brunnen am Obertor dürfte im Schnittpunkt von Mittelgasse und Ober- und Mittelgasse gelegen haben, da die Versorgung der am höchsten gelegenen Bebauungsterrasse an der Ober- und Mittelgasse mit einer Rohrleitung, die von diesem Brun-

17 Brief von Dr. Johann Schnapauff, Halstenbek, vom 30. 7. 1977

18 Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, 15. Bd., Leipzig 1956, S. 874; dort auch angegeben „Zeitengeschwätz: Plauderei der Wasserholerinnen am Stadtbrunnen“.

19 Brief von Prof. Dipl.-Ing. K. A. Tietze, Bensberg, vom 20. 7. 1977

20 Vgl. Anm. 19

21 Wolfgang Hermsdorff: Ein Blick zurück Nr. 166 und 250 in: Hessische Allgemeine, Kassel, Nr. 199 v. 28. 8. 1965 und Nr. 82 vom 8. 4. 1967

22 vgl. Anm. 13

nen abzweigte, nur von hier aus zu bewerkstelligen war. An diesem Abzweig dürfte nach einer Entfernung von ca. 130 m auf dem Kirchplatz der Marktbrunnen gelegen haben, wenn man dort den Markt annimmt, wo er auch zuletzt 1915 stattgefunden hat²³.

Von der Mittelgasse aus war genügend Gefälle vorhanden, um einen Abzweig in die in einer Entfernung von etwa 40 m südlich parallel verlaufende Untergasse mit einem Brunnen zu verlegen.

3. Der Werkstoff Erlenholz

Nach Ziff. 2 des oben unter A wiedergegebenen Vertrages vom 31. 8. 1768 sollte für die von dem Brunnenmeister zu bohrenden Wasserrohre Erlenholz verwendet werden. Dabei fällt besonders auf, daß in der vorhergehenden Ziff. 1 des Vertrages eine Gewährleistung von 50 Jahren Haltbarkeit aufgenommen wurde.

Da der Vertrag ebenfalls vorschreibt, daß die bei der Generalinstandsetzung aufgefundenen und noch brauchbaren Wasserrohre wiederzuverwenden sind (Ziff. 3), muß daraus geschlossen werden, daß auch die instandzusetzende Leitung aus Erlenholz bestanden hat. Es wäre nämlich zu technischen Schwierigkeiten gekommen, wenn man hier verschiedene Holzarten aneinandergesetzt hätte, denn die Holzarten unterscheiden sich durch ihre Elastizität gegenüber dem Druck des Wassers, das durch sie geleitet wird, beträchtlich, so daß an den Verbindungsstellen die Gefahr von Rohrbrüchen und Lecks sehr groß gewesen wäre.

Die verschiedenen Holzarten unterscheiden sich aber auch durch ihre unterschiedliche Lebensdauer, die zu ähnlichen Problemen geführt haben würde. Deshalb ist die Verwendung der gleichen Holzart innerhalb einer solchen hölzernen Wasserleitung technisch vernünftig und geboten.

Erlenholz wird heute auf den Gebieten des Wasser- und Erdbaues nicht mehr verwendet²⁴. Für die in Deutschland bis weit in das 18. und teilweise in das 19. Jahrhundert hinein erbauten Wasserversorgungsanlagen wurden fast ausschließlich Holzrohre verwendet, die aus den in den heimischen Wäldern vorkommenden Hölzern genommen wurden²⁵.

Darunter finden sich insbesondere die äußerst haltbare Eiche²⁶, aber häufig auch Buche, Lärche, Fichte und Kiefer. In der bisher einzigen flächendeckenden Untersuchung historischer Wasserversorgungsanlagen²⁷, die den südniedersächsischen Raum erfaßt und die 13 hölzerne Wasserleitungen behandelt, wird als Material fünfmal die Buche, dreimal die Fichte

23 Karl E. Demandt, a.a.O., S. 29

24 Brief von Prof. Dr. W. Knigge, Institut für Forstbenutzung der Universität Göttingen vom 13. 12. 1977, dem ich für zahlreiche Hinweise dankbar bin.

25 Schnapauff a.a.O., S. 22

26 Brief von Stud. Dir. a. D. Erich Kaiser, Homberg/Efze, vom 4. 11. 1977 für Homberg

27 Edgar Thofern und Henning Brandis: Alte Wasserversorgungssysteme in Südniedersachsen; Das Gas- und Wasserfach, gwf (Wasser - Abwasser), München, 1965, (106. Jahrg.), S. 224—227, 986—990

und zweimal die Eiche genannt. Die Verwendung von Erlenholz finde ich leider nirgends.

Für die Stadt Niedenstein verbot es sich, bei der Generalinstandsetzung im Jahr 1768, das als das dauerhafteste bekannte Eichenholz zu verwenden, wegen der Landesherrlichen Verordnung vom 4. 4. 1766²⁸: „Wie es wegen des in den Herrschaftlichen Waldungen überhand nehmenden Mangels an Eigenholz in Ansehung des Bauwesens zu halten.“

Darin wird ausgeführt, daß die Wälder durch die Ereignisse des 7jährigen Krieges von Eichenholz entblößt seien und damit der schon vorhandene Mangel sich vergrößert habe. Deshalb sollten alle herrschaftlichen Gebäude aus Stein errichtet werden und auch die Untertanen keine neuen Gebäude außer im höchsten Notfall errichten. Sämtliche Bau- und Zimmermeister werden darin angewiesen, im gesamten Bauwesen nach Möglichkeit Buchen-, Birken-, Espen- und Erlenholz zu verwenden.

Das Erlenholz ist im Gegensatz zu seiner sonstigen Verwendbarkeit unter Wasser nahezu unbegrenzt dauerhaft²⁹. Seine hervorragenden Eigenschaften für den Wasser- und Erdbau sind bereits seit der Antike bekannt. Bereits der römische Architekt Vitruv (ca. 84—14 v. Chr.) verwirft die Erle als Bauholz, preist aber ihre Haltbarkeit unter Wasser geradezu überschwänglich³⁰.

Obwohl Vitruv der Anlegung von Wasserleitungen ein eingehendes Kapitel widmet³¹, erwähnt er hölzerne Wasserleitungsrohre nicht. Ebensowenig tut dies Frontinus (ca. 35—103 n. Chr.), der in seinem Buch über die Wasserversorgung der Stadt Rom die ausführlichste antike Darstellung einschlägiger Art hinterlassen hat³².

Die erste Erwähnung der Erle als Werkstoff für Wasserleitungsrohre findet sich in der Naturgeschichte des älteren Plinius (24—79 n. Chr.)³³. Diese Aussage wird durch archäologische Funde unterstützt. Römische Holzrohrleitungen sind in der Gegend von Salzburg und im Kastell Capersburg gefunden worden³⁴. Reste einer römischen Wasserleitung aus Erlenholz kamen bei einer neueren Grabung in Höfchen bei Hermeskeil im Landkreis Trier zutage³⁵.

Daß Erlenholz für hölzerne Wasserleitungsrohre hervorragend geeignet ist, ergibt sich aus mehreren Eigenschaften. Seine Haltbarkeit ist am besten, wenn es ständig unter Wasser oder in feuchter Erde liegt³⁶. Darin

28 HLO VI, S. 367 f.

29 vgl. Anm. 24

30 VITRUVII DE ARCHITECTURA LIBRI DECIM, ed. Curt Fensterbusch, Darmstadt 1964, II, 10: „permanet immortalis ad aeternitatem“, II, 11: „ita quae non potest extra terram paulum tempus durare, ea in umore obruta permanet in diurnitatem.“

31 a.a.O. VIII, 6

32 Sextus Iulius Frontinus: De Aquaeductu Urbis Romae, ed. Cezary Kunderewicz, Leipzig, 1973

33 nat. hist. XVI, 224: „pinus, piceae, alni ad aquarum ductus in tubos cavantur“

34 August Kottmann: Holzrohre unter der Königsstraße; TWS-Stimmen (Hauszeitschrift der Technischen Werke Stuttgart), Stuttgart 1969, Heft 5 o. S.

35 Brief von Dr. Heinz Cüppers, Direktor des Rheinischen Landesmuseums Trier, vom 21. 11. 1977

36 Johann Matthäus Bechstein: Die Waldbenutzung für angehende und ausübende Forstmänner und Ca-

steht es dem Eichenholz gleich, ist aber erheblich billiger und vermeidet die Erzeugung eines unangenehmen Beigeschmacks, der bei eichenen Rohren auftreten kann³⁷. Erlenholz setzt der Bearbeitung nur geringen Widerstand entgegen, weit weniger als Eichenholz und besitzt eine überdurchschnittliche Biegeelastizität³⁸.

Die einzelnen Rohre hatten erfahrungsgemäß nur eine Länge von 3 bis 4 m, nicht mehr, weil sie sonst nur schwer zu bohren waren³⁹. Da die Erle in der Regel als ausgewachsener Baum 30 bis 35 m hoch wird und einen Stamm bis zu 50 cm Durchmesser erreicht⁴⁰, dürfte ein einzelner ausgewachsener Baum bei einer mittleren Rohrlänge von 3,50 m mindestens vier Rohre ergeben haben.

Zum Vertrag und zum Prozeß

Der Vertrag vom 31. 8. 1768 zwischen der Stadt Niedenstein und dem Brunnenmeister Lotzgeselle stellt sich dar als ein Werkvertrag⁴¹. Die Pflichten des Brunnenmeisters enthalten Ziff. 1 und 2 des Vertrages. Er hat danach die Aufgabe, die gesamte Wasserversorgungsanlage instand zu setzen, d. h. sämtliche Rohre aufzunehmen, die noch brauchbaren wieder zu verwenden und im übrigen neue Rohre zu bohren und zu verlegen. Es sind dies die typischen Pflichten eines Unternehmers aus einem Werkvertrag, der eine Leistung mit eigenen Leuten und Geräten zu erbringen hat.

Demgegenüber bestehen die Pflichten der Stadt als Bestellerin des Werkvertrages nicht nur in der Bezahlung der vereinbarten Vergütung (Ziff. 5), sondern auch in der Gestellung des Holzes für die neuen Rohre und Zeutenstöcke sowie in der Gestellung von Arbeitskräften für das Aufgraben, den Transport der neuen Rohre von der Bearbeitung zur Verlegung und im Verfüllen der Gräben (Ziff. 5).

Für die neu zu verlegenden Rohre mit einer Gesamtlänge von ca. 446,5 m waren daher bei Anlegung großzügiger Maßstäbe höchstens 32 ausgewachsene Erlenstämme zu fällen.

Bereits dies kostete die Stadt Geld. Einzelheiten darüber enthält die er-

meralistien, Gotha 1821, § 131; C. Grebe und G. König: Die Forstbenutzung, 3. Aufl., Wien 1882, S. 58, 59;

Karl Gayer und Ludwig Fabricius: Die Forstbenutzung, Berlin und Hamburg 1949 S. 446; Hermann Knuchel: Das Holz, Aarau und Frankfurt/M. 1954, S. 257

37 Gayer und Fabricius a.a.O.

38 Th. Hoh: Mechanische Eigenschaften verschiedener Hölzer, Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Frankfurt/M. 1879, S. 264.

39 Gayer—Fabricius, a.a.O., S. 447

40 Knuchel, a.a.O. S. 257

41 Heute Werkvertrag im Sinne von § 631 des BGB: „Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.“

haltene „Niedensteiner Stadt Cämmerey Rechnunge de Anno 1768“. So wurde für 26 alb 6 hlr der „Supplie Schreiber“ Staubesant in Kassel beauftragt, bei der Hochfürstlichen Kriegs- und Domänenkammer eine Vorstellung zu erheben „in puncto Erlen stämme zu röhren zu machen“ (S. 57). Diese Vorstellung scheint von Erfolg gekrönt gewesen zu sein, denn kurz darauf ist ein Ausgabeposten von 24 alb verzeichnet, die an den Förster Gunckel in Sand für die Besichtigung des Wasserganges und freie Zehrung bei Anweisung der Röhren gezahlt worden sind (S. 58).

Eine Ausgabe für den Kauf des Holzes ist nicht verzeichnet. Dies war dann auch nicht erforderlich, wenn das Holz den stadteigenen Waldungen entnommen worden wäre. Hiergegen spricht aber die Einschaltung der Kriegs- und Domänenkammer, die in diesem Fall nicht nötig gewesen wäre, denn die oben erwähnte Holzbewirtschaftungsverordnung⁴² empfahl expressis verbis die Verwendung auch von Erlenholz. Sie deutet vielmehr darauf hin, daß der Stadt die erforderlichen Stämme aus den landesherrlichen Wäldern ohne Entgelt zur Verfügung gestellt wurden. Die Beteiligung des landgräflichen Försters ist für diese Frage ohne Bedeutung, denn er wirkte als „Fachaufsicht“ auch in allen Angelegenheiten der städtischen Waldungen mit.

Für das „Heben“, d. h. das Fällen und Transportieren der Stämme, wendete die Stadt Niedenstein nach der erwähnten Kämmererechnung (S. 56) 6 Rth 28 alb 6 hlr auf. Diese Arbeiten wurden von vier Niedensteiner Einwohnern in insgesamt 31 1/2 Tagwerken ausgeführt, wobei das Tagwerk mit 7 alb bezahlt wurde (Conrad Schmoll 10 Tage, Johannes Barthelmay 6 1/2 Tage, Hans Martin Kröner 9 1/2 Tage, Adam Arnhold 5 1/2 Tage).

Da der Brunnenmeister Lotzgeselle im Prozeßtermin vom 31. 8. 1770 unwidersprochen vorträgt, er habe seine Arbeit, d. h. das Bohren und Verlegen der Rohre, im März 1769 beendet, müssen die Stämme nach dem Vertragsschluß vom 31. 8. 1768 noch in diesem Jahr geschlagen, dann aber bis zur Verlegung nach dem Winterfrost bearbeitet und unter Wasser, also unter Luftabschluß gelagert worden sein, weil sonst das Holz gelitten hätte.

Bei Abschluß des Vertrages waren beide Vertragspartner sich offensichtlich über den Umfang der Rohrerneuerung nicht im klaren; der Brunnenmeister mußte jedoch schnell Klarheit gewinnen und die für den Holzeinschlag erforderlichen Dispositionen treffen. Dies setzt voraus, daß die unterirdisch verlegte Leitung zunächst in vollem Umfang aufgegraben werden mußte, um erkennen zu können, wie viele von den alten Rohren noch brauchbar waren und wieder verwendet werden mußten, aber auch wieviel Holz für neue Rohre erforderlich war. Die nach der „Specification“ vom 5.2.1770 (B) wieder verwendeten Rohre machen immerhin 27 % der Gesamtlänge des Wasserganges aus.

Als Vertragspartner wird nicht etwa die Stadt Niedenstein genannt, sondern in der Vorbemerkung der Gemeinde Bürgermeister mit Zustimmung

42 vgl. Anm. 28

von Bürgermeister und Rat namens der ganzen Bürgerschaft. Hieran wird die Gemeindeverfassung der Stadt Niedenstein deutlich, die zwei Bürgermeister hatte, nachdem der noch für das 16. Jahrhundert bezeugte Schultzeiß im 18. Jahrhundert weggefallen war⁴³. Der dem Landgrafen dienliche, amtsführende Bürgermeister, der unter den Vertragsschließenden nicht aufgeführt ist, übte die Hoheitsbefugnisse aus. Er ist es, von dem der Vertrag beurkundet und gesiegelt wird, in diesem Fall der Bürgermeister Johann David Krause, der sich als „consul“ bezeichnet. Er nimmt, wie sich aus hunderten von erhaltenen Gerichtsakten aus der Zeit vor 1770 ergibt, richterliche Funktionen wahr und führt die Verhandlungen des Stadtgerichts.

Der Vertreter der Interessen der Bürgerschaft ist der „gemeine“ Bürgermeister, hier David Nell, der zusammen mit fünf weiteren Ratsmitgliedern den Vertrag am 31. 8. 1768 unterzeichnet hat. Aus der Einleitung zum Vertrag ergibt sich deutlich, was für den späteren Prozeßverlauf, insbesondere für den Termin vom 25. 10. 1771 von Bedeutung ist, daß Vertragspartner die Stadt Niedenstein ist. In Ziff. 5 des Vertrages ist die Verpflichtung der Stadt durch die genannten Personen und Gemeindeorgane noch einmal gleichlautend aufgenommen.

Die Zahlungsverpflichtung der Stadt ist ihrer Höhe nach festgelegt auf die von dem Brunnenmeister abzurechnenden Leistungen des Bohrens und Verlegens der Wasserrohre, wobei für 100 Fuß neue Rohre 5 Rth und für die Verlegung noch brauchbarer alter Rohre 1 Rth zu zahlen ist. Hieraus ergibt sich, daß der weitaus aufwendigere Teil der Arbeiten mit 80 % auf das Bohren und Zurichten der Wasserrohre entfällt und nur 20 % auf die Verlegung der Rohrleitung.

Die Vergütung betrug also für ca. 28,20 m⁴⁴ neue Rohre 5 Rth und für das Verlegen alter Rohre 1 Rth. Demnach betrug die Vergütung für den laufenden Meter neue Wasserleitung 5 alb 8 hlr und für den laufenden Meter wiederverwendete Wasserleitung 1 alb 1 3/5 hlr. Nach Ziffer 4 und 5 des Vertrages sollte die Vergütung nicht auf einmal gezahlt werden, sondern ein Viertel sogleich nach beendeter Arbeit, der Rest in drei gleichen Monatsraten danach. Diese Verpflichtung hat aber die Stadt nicht eingehalten, wie sich aus dem folgenden Prozeß ergibt.

Am Ende des Vertrages werden alle möglichen Einwendungen und Einreden ausdrücklich ausgeschlossen, wie beispielsweise Arglist, Täuschung usw., wodurch dem Vertrag anscheinend besondere Unverbrüchlichkeit und Bestandskraft zuerkannt werden soll.

Es fällt besonders auf, daß der Vertrag nur von Vertretern der Stadt unterzeichnet worden ist, nicht aber von dem Brunnenmeister als Vertragspartner, obwohl der Vertrag ausdrücklich gegenseitige Verpflichtungen enthält und von einer einseitigen Verpflichtungserklärung der Stadt daher nicht die Rede sein kann. Das Fehlen der Unterschrift des Brunnenmeisters

43 Karl E. Demandt a.a.O., S. 36

44 Vergl. Anm. 16

unter dem Vertrag ist aber weder von einem der Beteiligten noch vom Stadtgericht bemängelt worden. Die Tatsache, daß die Beteiligten sich über den Vertragsinhalt einig waren, wurde von der beklagten Stadt nicht bestritten.

Dieser Umstand dürfte seine Erklärung in der Interessenlage der Beteiligten finden. Dem Brunnenmeister dürfte es darauf angekommen sein, einen schriftlichen Vertrag mit den Unterschriften der städtischen Vertreter in der Hand zu haben, um damit seine Bezahlung nach vollbrachter Arbeit ohne große Schwierigkeiten geltend machen zu können. Die Stadtväter hingegen konnten sich darauf verlassen, daß der Brunnenmeister daran interessiert sein würde, die Arbeit auch umgehend auszuführen.

Für den Prozeß galt die Untergerichts-Ordnung (UGO) vom 9. 4. 1732⁴⁵, die in Art. I § 1 Bürgermeister und Rat (Stadtgericht) zu den Untergerichten zählt. Im Prozeß herrschte der Grundsatz des mündlichen Vorbringens der Parteien (Art. III §§ 14, 16 UGO). Das Gericht hatte den Sachverhalt von Amts wegen zu klären⁴⁶ und die spruchreife Sache sofort zu entscheiden, im anderen Falle die Spruchreife spätestens für den übernächsten Termin herbeizuführen (Art. III § 20 UGO). Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid (Art. V § 1 UGO) und wird nach Ablauf der zehntägigen Berufungsfrist rechtskräftig (Art. VI §§ 1—4 UGO). Danach erfolgt die Zwangsvollstreckung (Art. VI §§ 5—23 UGO).

Im vorliegenden Fall ist gegen diese Vorschriften mehrfach verstoßen worden. Da aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31. 10. 1770 die Sach- und Rechtslage einwandfrei hervorgeht und von den Vertretern der beklagten Stadt nicht bestritten wird, sondern diese lediglich weiteren Zahlungsaufschub begehren, hätte der im übrigen inhaltlich richtige Bescheid schon an diesem Tage, und nicht erst am 9. bzw. 12. 11. 1770 verkündet werden müssen. So wurde der Bescheid am 23. 11. 1770 rechtskräftig. Hierauf hätte sich bei Nichtzahlung ein Vollstreckungsverfahren anschließen können. Was nun folgt, ist jedoch mit dem Prozeßrecht gänzlich unvereinbar: Das Gericht läßt sich am 25. 10. 1771 trotz eines vorgetragenermaßen rechtskräftigen Bescheids in derselben Sache auf eine erneute Streitige Verhandlung ein, in der die Vertreter der beklagten Stadt wiederum Zahlungsunfähigkeit vortragen und Ausflüchte machen, und erläßt am 30. 10. 1771 einen inhaltlich gleichen, in der Frist abgekürzten und schärfer formulierten erneuten Bescheid, nachdem die Vertreter der Stadt, wie sich aus ihrer protokollierten Replik ergibt, offenbar nach eingehender Belehrung die Aussichtslosigkeit ihres Standpunktes einsahen.

Der Kläger, der die Heilige Schrift zur Begründung seiner Forderung heranzieht⁴⁷, macht zusätzlich 5 % Zinsen für die Zeit von 2 1/2 Jahren seit Fälligkeit mit 3 Rth und Kosten für 13 Tage Arbeitsausfall und „Zehrung“

45 HLO N.S., S. 324 ff.

46 Art. III § 13 UGO: „... so sollen Unsere Beamten und die Gerichts-Herren jederzeit ex officio nach der wahren Beschaffenheit des Facti mit möglichstem Fleiß forschen.“

47 Brief des Jakobus, Kap. 5, Vers 4

geltend, für den Tag 1/2 Rth, also insgesamt zusätzlich 9 1/2 Rth. Obwohl diese Nebenforderungen erheblich sind und von den Vertretern der beklagten Stadt nicht bestritten werden, geht das Gericht in seiner Entscheidung mit keinem Wort darauf ein, sondern wiederholt nur seine bereits getroffene Entscheidung über die Hauptforderung. Angesichts der Entfernung von etwa 27 km Wegstrecke zwischen Wattenbach, dem Wohnort des Klägers, und Niedenstein hat der Kläger für die Wahrnehmung eines Gerichtstermins bzw. für ein anmahnendes Vorsprechen hin und zurück, ob zu Pferde oder zu Fuß, mindestens einen Tag benötigt. Da in dieser Zeit ein Pferd täglich 8 alb Futtergeld kostete⁴⁸, ist die Forderung von 1/2 Rth oder 16 alb für einen Tag Verdienstaufschlag und Zehrkosten keineswegs als überhöht anzusehen.

Der die Bescheide des Stadtgerichts unterschreibende Krafft war kein Niedensteiner Bürger, sondern der Gudensberger Amtsschultheiß, zu dessen Amt die Stadt Niedenstein gehörte. Bereits in den letzten Jahren der langjährigen Amtszeit des amtsführenden Niedensteiner Bürgermeisters Johann David Krause, der den Vertrag mit dem Brunnenmeister vom 31. 8. 1768 beurkundet hat, tritt der Amtsschultheiß Krafft gelegentlich an dessen Stelle als Richter des Stadtgerichts auf, vermutlich bei dessen Verhinderung durch Krankheit. Nachdem an Stelle von Krause womöglich wegen dessen fortgeschrittenen Alters als neuer amtsführender Bürgermeister Cyriacus Kröner gewählt wurde, nimmt der Amtsschultheiß Krafft für einige Jahre regelmäßig die Rechtsprechung des Niedensteiner Stadtgerichts wahr. Der Grund hierfür muß darin gelegen haben, daß Kröner im Gegensatz zu seinem Vorgänger Krause nicht rechtskundig war, man aber hier eine rechtskundige Persönlichkeit für notwendig erachtete, wie der Amtsschultheiß sie in diesem Falle war.

Umso mehr nimmt es wunder, daß dieser im vorliegenden Prozeß der Stadt anscheinend außerhalb der Legalität soweit entgegenkommt und Rücksicht nimmt, obwohl er schließlich keinen Zweifel daran läßt, daß die berechnete Forderung des Brunnenmeisters endlich zu bezahlen ist. In gewisser Weise stimmt dies überein mit dem Verhalten des Brunnenmeisters selbst, der verhältnismäßig spät Klage erhebt und dann aus seinem obsiegenden Bescheid fast ein Jahr lang nicht vollstrecken läßt, sondern sich dann nochmals an das Gericht wendet. Hierfür gilt allerdings leider damals wie heute der Erfahrungssatz, daß Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand durchführen, sich bisweilen notgedrungen eine mißbräuchliche, schleppende Zahlungsweise gefallen lassen, um sich ein gutes Klima zu erhalten. Im Falle des Brunnenmeisters war diese Rücksichtnahme gegenüber der Stadt Niedenstein nicht geboten, denn einen solchen Auftrag hatte er bei Einhaltung der von ihm versprochenen Gewährleistung in absehbarer Zeit nicht mehr zu gewärtigen.

Ihm mag jedoch daran gelegen haben, bei künftigen Bewerbungen an-

48 StAN I G 336, 370

dernorts die Stadt Niedenstein als zufriedenen Auftraggeber nennen zu können.

Es müssen also Gründe dafür vorhanden gewesen sein, daß die Stadt Niedenstein in diesen Jahren Schwierigkeiten bei der finanziellen Bewältigung ihrer Aufgaben hatte. Davon zeugen einerseits in den Kämmereirechnungen dieser Jahre zahlreiche Inabgangstellungen, weil z. B. nach dem Tod des betreffenden Pflichtigen die Grundstücke „wüste lägen“ und nicht an den Mann zu bringen seien, was das Hochfürstliche Steuer-Collegium in Kassel auch nicht beanstandete. In zwei Fällen sind auch Prozesse erhalten, in denen Gläubiger der Stadt wie im vorliegenden Fall ihre Zuflucht beim Stadtgericht suchen mußten.

So verklagen die Maurer Johann Jost Hillebold und Carle Lechthaler⁴⁹, beide Niedensteiner Einwohner, im Jahr 1772 den Gemeinen Bürgermeister David Nell als Vertreter der Stadt auf Zahlung von 17 Rth 1 alb 16 hlr für im Jahr 1769 ausgeführte Arbeiten an der Mauer am Steinweg.

Der Bürgermeister bestreitet diese Forderungen nicht, sondern erklärt, dann müsse eben eine halbe Contribution erhoben werden, woraufhin der Amtsschultheiß Krafft am 28. 2. 1772 für Recht erkennt: „Bürgermeister und Rath werden dahin bedacht, daß das Bürgergeld fordersatzamst beigetrieben werde und Kläger ihre endliche Befriedigung erhalten.“

Im zweiten Fall⁵⁰ haben der Bürgermeister Cyriax Kröner, der Gemeine Bürgermeister David Nell und der amtsführende Bürgermeister Ludwig Völcker am 8. 4. 1772 dem Juden Jacob Heynemann aus Niedenstein einen Schuldschein über 11 Rth ausgestellt, der nach vierzehn Tagen einzulösen war. Da nicht gezahlt wurde, erhob der Gläubiger schließlich am 31. 7. 1772 Klage. Die drei Stadtväter erklärten, die Schuldforderung sei „zum gemeinen Wesen“ verwendet worden, so, als ob damit die Säumnis der Zahlung ausreichend erklärt und entschuldigt sei.

Sie hatten nämlich den alten städtischen Reitochsen für 11 1/2 Rth verkauft und einen neuen für 18 Rth angeschafft.

Der eindringliche Vortrag der städtischen Vertreter im Gerichtstermin vom 31. 8. 1790 wegen der Kontributionserhebung gibt dafür einen entscheidenden Hinweis. In Niedenstein war es im Zusammenhang mit den Belastungen des 7jährigen Krieges zu einer Steuerverweigerung gekommen⁵¹.

Ein Teil der Bürger hatte, wohl unter Aufbringung der letzten Reserven, diese Steuern gezahlt, ein anderer, nicht unbeträchtlicher Teil aber nicht, da die Bürgerschaft in unterschiedlicher Weise von den Kriegereignissen getroffen worden war. Die Stadt hatte, um diese Probleme, die sicher zu beträchtlichem Unfrieden innerhalb der Bürgerschaft geführt haben, lösen zu können, eine Eingabe an die Hochfürstliche Regierung zu Cassel ge-

49 StAN I G 419

50 StAN I G 425

51 StAN, Contributions- und Steuerrechnung 1771, S. 10

macht, die noch nicht entschieden war, und die mit ihrem Inhalt und Ergebnis nicht überliefert ist. Letzten Endes lief dies petitum wahrscheinlich auf einen Steuererlaß hinaus, weil das Problem anders nicht zu lösen war. In der Zwischenzeit mußten aber die notwendigen Ausgaben geleistet werden. Da ausgerechnet die Kämmerei-Rechnung der Stadt Niedenstein für das Jahr 1772 nicht erhalten ist, läßt sich die Zahlung an den Brunnenmeister nicht mehr nachweisen. Er wird sie jedoch bekommen haben. Anderen ging es schlechter. Der 1790 von dem Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz mit dem Bau einer Wasserleitung nach Mannheim beauftragte Major v. Traitteur bemühte sich noch 1798 vergeblich um die Bezahlung seiner Forderung von 185.500 fl und war dem Konkurs nahe⁵².

Beruf und Person des Brunnenmeisters

Als Brunnenmeister begegnen uns vom ausgehenden Mittelalter bis zur Industrialisierung die unterschiedlichsten Persönlichkeiten, die sich trotz ihrer Bezeichnung als „Meister“ nicht unbedingt in das Gefüge des Zunftwesens einordnen lassen. Sie sind „reisende Kunstmeister“⁵³, die als erfahrene Spezialisten fast niemals auf Dauer an einem Ort völlig ausgelastet sind. Nach Fertigstellung einer Anlage werden sie manchmal für Unterhaltung und Betrieb der Anlage weiterbeschäftigt. In der Regel werden sie es aber vorziehen, an anderer Stelle wieder größere Aufgaben übernehmen zu können. Sie gehören den verschiedensten Kreisen und Schichten an. Zu ihnen zählen in erster Linie Zimmermeister, aber auch Architekten, Ingenieure, Mechaniker, Künstler wie Matthias Grünewald, der Maler des Isenheimer Altars⁵⁴, aber auch Astronomen und sogar Geistliche⁵⁵.

Im vorliegenden Fall ist der Brunnenmeister Lotzgeselle vermutlich Zimmermeister gewesen, der in der Hauptsache von der Ausübung dieses Berufes gelebt haben wird und nur gelegentlich mit dem Bau von Wasserleitungen beschäftigt gewesen sein dürfte.

Er war im Jahr 1770 von der Stadt Niedenstein noch mit der Aufsicht und Betreuung des von ihm erstellten Wasserganges beauftragt und erhielt dafür 1 Rth 16 alb (Kämmereirechnung 1771, S. 60). Die in den Kämmereirechnungen jährlich auftauchenden „Brunnenmeister“, denen ebenfalls die Begehung und Aufsicht des Wasserganges oblag, sind lediglich Beauftragte der Stadt, die sich darum zu kümmern hatten, daß die Anlage in einwandfreiem Zustand war, und die gelegentliche kleinere Schäden zu melden hatten. Diese Bezeichnung ist nicht mit dem Berufsbild des Brunnenmeisters Lotzgeselle zu vergleichen, denn für den Bau von Wasserleitungen fehlten ihnen die entsprechenden Kenntnisse. Sie wären daher besser als „Wasseraufseher“ zu bezeichnen.

52 Anonym: Geschichte der Wasserleitung vom Gebürg bei Rohrbach nach Mannheim, Mannheim 1798

53 Schnapauff, S. 111

54 Schnapauff, S. 112, Bernhard Saran: Matthias Grünewald, München, 1972, S. 19 ff.

55 s. Anm. 52

Die Familie Lotzgeselle gehört noch heute zu den alteingesessenen Familien in Wattenbach (3501 Söhrewald 2). Nach den Kirchenregistern der Kirchengemeinde Eiterhagen (3501 Söhrewald 3) ist Johann Heinrich Lotzgeselle am 3. Januar 1777 im Alter von 77 Jahren und 7 3/4 Monaten verstorben⁵⁶. Da die Kirchenbücher vor dem Jahr 1711 nicht erhalten sind, ist ein Geburtseintrag nicht mehr feststellbar.

Der am 24. Oktober 1744 geborene gleichnamige Johann Hetzrich Lotzgselle kommt als Brunnenmeister noch nicht in Frage, da er im Jahr 1768 noch zu jung gewesen sein dürfte. Er ist Patenkind des erstgenannten und starb am 13. März 1785.

Bei den heute lebenden Nachkommen hat sich durch mündliche Überlieferung von Generation zu Generation die Erinnerung an den Vorfahren mit dem ungewöhnlichen Beruf des Brunnenmeisters erhalten⁵⁷.

56 Eintragung „Begrabene“ vom 5. 1. 1777

57 Mündliche Mitteilung von Herrn Christoph Lotzgeselle, Gossenhof 2, Söhrewald/Wattenbach